



**SATZUNG**  
**des**  
**„Carnevalsverein Zewener Baknaufen e.V.“**

Stand September 2021

- [§ 1 Name und Sitz](#)
- [§ 2 Zweck des Vereins](#)
- [§ 3 Vereinstätigkeit](#)
- [§ 4 Eintragung in das Vereinsregister](#)
- [§ 5 Eintritt der Mitglieder](#)
- [§ 6 Austritt der Mitglieder](#)
- [§ 7 Ausschluss von Mitglieder](#)
- [§ 8 Streichung der Mitgliedschaft](#)
- [§ 9 Mitgliedsbeitrag](#)
- [§ 10 Vereinskapiatal](#)
- [§ 11 Organe des Vereins](#)
- [§ 12 Vorstand](#)
- [§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes](#)
- [§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung](#)
- [§ 15 Form der Berufung](#)
- [§ 16 Beschlussfähigkeit](#)
- [§ 17 Beschlussfassung](#)
- [§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse](#)
- [§ 19 Auflösung des Vereins](#)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Carnevalsverein Zewener Baknaufen".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Zewen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Brauchtums Karneval.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Gestaltung der Zewener Fastnacht.
- (2) Soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, wird jährlich wenigstens eine Kappensitzung durchgeführt.
- (3) Dasselbe gilt für die Mitorganisation des Zewener Fastnachtsumzuges.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen . Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand . Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich .

## **§ 7 Ausschluss von Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand.

- (4) Der Antrag über den Ausschluss ist mindestens vier Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu stellen.
- (5) Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Der Ausschluss soll dem Mitglied , wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

### **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt , wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung inklusive aller zusätzlich entstandener Kosten (Bankspesen, Porto etc.) voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus ab dem 1. des Monats zu entrichten , der dem Beitritt folgt.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 10 Vereinskapiatal**

- (1) Der Verein unterliegt den Bestimmungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.
- (2) Das Kapital wird treuhänderisch vom Vorstand verwaltet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Beitragsrückerstattung oder Anteile aus Kapitalgewinnen geltend machen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an gemeinnützige Zewener Ortsvereine , die Jugendarbeit

betreiben , die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden haben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand (§§ 12 und 13 der Satzung)
  - b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
  - (a) 1. Vorsitzenden
  - (b) 2. Vorsitzenden
  - (c) Geschäftsführer
  - (d) Kassierer
  - (e) Jugendwart
  - (f) Serviceleiter
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglied des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Aufgabe eines Archiv - und Werbeleiters wird verantwortlich von einem vom Vorstand bestellten Mitglied wahrgenommen.
- (7) Der Sitzungspräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand . -Er ist in allen Fragen, die die Kappensitzung betreffen, abstimmungsberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand in seiner Zusammensetzung verändert wird ( = erweiterter Vorstand ) . Für den Fall , dass eine Erweiterung des Vorstands notwendig wird , eine kurzfristige Einberufung der Mitgliederversammlung jedoch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist , kann der Vorstand selbst Mitglieder in den Vorstand berufen, die Ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausüben. Das gleiche gilt für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Die vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Auftrag zur Ausarbeitung wird in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl sowie einer beendeten Karnevalssession erteilt. Sie ist spätestens im Monat Mai zu beschließen.
- (10) Der Vorstand leitet den Verein . Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (11) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist .

### **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,00 ( i n Worten eintausend ) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist .

### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert , jedoch mindestens
  - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten nach Aschermittwoch.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

### **§ 15 Form der Berufung**

- (1) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von 14 Tagen. Sie kann nach Ermessen des Vorstandes per Post, per Boten oder elektronisch (Email, SMS, u.ä.) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben versandt werden. Alternativ kann auch eine Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung, dem „Trierischen Volksfreund“ erfolgen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung ( = die Tagesordnung ) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder durch Veröffentlichung .
- (4) Im Jahr der Neuwahlen ist die Tagesordnung wie folgt festzulegen:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Wahl eines Versammlungsleiters
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Neuwahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidat ist schriftlich und geheim abzustimmen, bei nur einem Kandidat nur auf Antrag.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Anträge auf Beschlussfassung können bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied des Vereins gerichtet werden. Sie sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

### **§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Absatz 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an gemeinnützige Zewener Ortsvereine, die Jugendarbeit betreiben, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden haben (§ 15, Absatz 15 der Satzung).

Trier , 9. September 1993

Datum	Maßnahme	Was	Bemerkung
27.03.1992	Erstellung	Vereinsgründung	Eintrag ins Vereinsregister
27.04.1993	1. Änderung		Bestätigt am 09.09.1993
06.04.1996	2. Änderung	§12 Vorstand Zusammensetzung Vorstand	
15.11.2014	Erstellung Abschrift	keine Anpassungen	Abschrift zur Digitalisierung
07.05.2015	3. Änderung	§12 Vorstand Erweiterung gesch. Vorstand Posten "Serviceleiter" §13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes Deutsche Mark in EURO	
29.09.2021	4. Änderung	§ 15 Abs. 1 Änderung der Form der Einberufung der JHV.	